

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**72. Jahrgang**

**Nr. 15**

**Dienstag, den 31. Mai 2016**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 46</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
<b>Seite 47</b>	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
<b>Seite 47/48</b>	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für [Redacted]

liegt beim Rechts-und Ordnungsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4, Zimmer 4.259, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.04.2016, Aktenzeichen: 32-33/33330/FN010/2016.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 23.Mai 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Stanislawski

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für [Redacted]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.05.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-XC900.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 23. Mai 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Wolter

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntem Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Table with 3 columns: Az. 32-32, Name,Vorname Geb. Datum, letzter bekannter Wohnort Straße. Contains multiple rows of redacted data.



**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung auf insgesamt

35.854,40 Euro

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Haan	9.781,08 €
Stadt Hilden	13.036,66 €
Stadt Solingen	13.036,66 €
<b>Summe:</b>	<b>35.854,40 €</b>

**§ 7**

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

**§ 8**

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 21.04.2016. Mit Datum vom 03.05.2016 hat der die Bezirksregierung Düsseldorf die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 31.02.01-ZV\_Ittert-53).

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13. Mai 2016

Birgit Alkenings  
Verbandsvorsteherin